

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4242, betreffend „die Ermittlungen im islamischen Umfeld an den Universitäten“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Zu Frage 1 („Wie viele Lehrstühle werden von ausländischen Staaten finanziert?“)

Es werden keine Professor/innenstellen durch ausländische Staaten finanziert.

Zu Frage 1a („Wie viele davon im Bereich der Politikwissenschaft?“)

Keine.

Zu Frage 1b („Wie viele davon im Bereich der (islamischen) Theologie?“)

Keine.

Zu Frage 1c („Welche Staaten sind das und wie viel Geld zahlen diese dafür?“)

Keine.

Zu Frage 2 („Wie viele Lehrstühle werden von Vereinen, Institutionen oder sonstigen ausländischen Organisationen finanziert?“)

Durch ausländische Einrichtungen werden zwei Professor/innenstellen finanziert.

Zu Frage 2a („Wie viele davon im Bereich der Politikwissenschaft?“)

Keine.

Zu Frage 2b („Wie viele davon im Bereich der (islamischen) Theologie?“)

Keine.

Zu Frage 2c („Welche Vereine, Institutionen oder Organisationen sind das und wie viel Geld zahlen diese dafür?“)

Die Finanzierungsleistung für die angesprochenen Professor/innenstellen beläuft sich auf € 175.616,05.

Auf Grund der Einbezugnahme juristischer Personen als Betroffene in das Datenschutzrecht ist die Nennung der einzelnen Geldgeber nach ho. Auffassung nicht möglich.

Zu Frage 3 („Wie viele Hochschulmitarbeiter werden von ausländischen Staaten, Vereinen Institutionen und Organisationen finanziert?“)

Die Beschäftigungsverhältnisse von 96 Mitarbeitenden werden durch Geldgeber, die ihren Sitz im Ausland haben, teilweise oder zur Gänze finanziert. In dieser Zahl enthalten sind auch Mitarbeitende, bei denen nur einzelne Gehaltsbestandteile oder ein Prozentsatzes des gesamten Dienstverhältnisses im angefragten Sinn finanziert wird.

Zu Frage 3a („Wie viele davon im Bereich der Politikwissenschaft?“)

Das Beschäftigungsverhältnis von einem/r Mitarbeitenden am Institut für Politikwissenschaft wird durch Geldgeber, die ihren Sitz im Ausland haben, finanziert.

Zu Frage 3b („Wie viele davon im Bereich der (islamischen) Theologie?“)

Keine.

Zu Frage 3c („Welche Vereine, Institutionen oder Organisationen sind das und wie viel Geld zahlen diese dafür?“)

Die Finanzierungsleistung für die betroffenen Mitarbeitenden beläuft sich auf € 1.668.252,23.

Auf Grund der Einbezugnahme juristischer Personen als Betroffene in das Datenschutzrecht ist die Nennung der einzelnen Geldgeber nach ho. Auffassung nicht möglich.

Zu Frage 6 („Gibt es im Bereich der Islamlehre eine Sicherheitsüberprüfung durch die Universität oder das Ministerium?“)

Die Universität Innsbruck verfügt über ein Sicherheitskonzept (siehe dazu auch Frage 7), welches diskriminierungsfrei angewendet wird. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass entsprechend dem verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit (Art 17 StGG) und gem. § 2 Z. 1 UG Wissenschaften und ihre Lehre frei sind. Darüber hinaus existieren die Evaluierungsbestimmungen des UG bzw. der Satzung, die im anfragegegenständlichen Kontext ebenso mitzudenken sind.

Zu Frage 7 („Hat sich die Universität oder das Ministerium bezüglich der daraus entstehenden Sicherheitsrisiken Gedanken gemacht?“)

Die Universität Innsbruck verfügt unabhängig von weltanschaulichen Überlegungen über ein Sicherheitskonzept, welches risikoorientiert strukturiert ist und das wir ganz generell als geeignet erachten, in Verbindung mit den staatlicherseits getroffenen Maßnahmen bzw. staatlicherseits bereitgestellten Infrastrukturen allfälligen Sicherheitsrisiken entgegenzuwirken.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass die Auswertung der anfragegegenständlichen Datengrundlagen zum Stichtag 1. 11. 2020 erfolgte. Die angefragten Finanzierungsleistungen des Personals beziehen sich auf das aktuelle Rechnungsjahr, sie enthalten somit alle Personalaufwändungen, die bis 1. 12. 2020 gebucht wurden, einschließlich der Dienstgeberbeiträge. Anzumerken ist, dass mitunter Mischfinanzierungen zu Stande kommen, bei denen es keine Zweckwidmung für bestimmte Kostenarten gibt. Nicht eingeschlossen in die Finanzierungsleistung sind Projekte gem. § 26 UG, da diese dem Projektleiter/der Projektleiterin im Hinblick auf die Rechtsträgerschaft ad personam zuzurechnen sind. Die angefragte Geldgebergruppe umfasst alle ausländischen Geldgeber, unabhängig von ihrer Rechtsnatur. Die

Europäische Union wird übereinstimmend mit der herrschenden Rechtsauffassung als supranationale Organisation angesehen und nicht als ausländische Einrichtung im Sinne der Anfrage.

Innsbruck, 10. 12. 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "T. Märk".

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk
R e k t o r

